

□ zum Erwerb von

oder

Antrag auf Erteilung einer Sprengstofferlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

☐ Zündmitteln

□ explosionsgefährlichen Stoffen

□ pyrotechnischen Gegenständen

I I 711m I Imaana mit	nderen Gegenstä	~	onsgefährliche Stoffe enthalten	
Angaben zur Person:				
Geburtsname		Familienname (nur b	ei Abweichung vom Geburtsnamen)	
Vorname/n				
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer	I.	PLZ, Ort		
Telefonnummer				
Zweck (Bedürfnis) für den E	rwerb und Um	gang mit expl	osionsgefährlichen Stoffen:	
□ Laden und Wiederladen von Pa		gang ma onpi		
□ Vorderladerschießen				
☐ Böllerschießen				
☐ Sonstiges:				
D Constiges.				
Beantragte Mengen mit genauer Bezeichnung:				
Menge	Bezeichnung			

Wurde bereits früher eine Sprengstofferlaubnis erteilt? Wenn ja:

Ausstellungsbehörde	Datum der Ausstellu	ng	Gültigkeitsdauer		
Die Fachkunde wurde nachgewiesen	durch:				
Angaben zur beabsichti	gten Tätigkeit:				
Art der beabsichtigten Tätigkeit					
Ort der Aufbewahrung (genaue Besc	hreibung der Aufbewahrungs	stätte)			
Ort der beabsichtigten Tätigkeit					
Sind Sie im Besitz eines	Lahrasiaadsahair	se2 Wonn io:			
Ausstellungsbehörde	Datum der Ausstellu		Gültigkeitsdauer		
Ausstellungsbehörde	Datum der Ausstellu	ng	Guitigkeitsdadei		
Sind Sie Mitglied einer s	schießsportlichen '	Vereinigung? \	Wenn ja:		
Name des Schießsportvereins					
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort			
		_			
Körperliche und geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwächen, Fahruntüchtigkeit, Nachtblindheit, Lähmungen, Taubheit, Geisteskrankheiten,					
	•	•			
Anfallsleiden, Hirnverlet	•		siauterkrankungen,		
Alkohol-, Arzneimittel- υ	וחם progenmissor	aucn):			
□ Keine					
□ Folgende:					
Ort, Datum		Unterschrift der Ar	ntragstellerin/des Antragstellers		

Senden an das:

Landratsamt Bodenseekreis Rechts- und Ordnungsamt 88041 Friedrichshafen



Belehrung über den Datenschutz bei der Bearbeitung waffenund sprengstoffrechtlicher Verfahren

Nach Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 43 Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 und i.V.m. § 8 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Änderungsgesetz vom 11. Juni 2017, darf die zuständige öffentliche Stelle personenbezogene Daten von Personen erheben, soweit die Daten zur Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen Straf- oder Bußgeldverfahren.

Die erhobenen Daten werden für die weitere Verwendung gemäß § 4 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 sowie gemäß § 3 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) gespeichert.

Die für die Erteilung waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse zuständige Stelle hat die erstmalige Erteilung einer waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gemäß § 44 WaffG und gemäß § 39 a SprengG der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

Einwilligung:				
☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass die Abwicklu	ng des Verfahrens auch per E-Mail erfolgt.			
Hinweis:				
Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.				
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers			